



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 29. DEZEMBER 2011

NR. 50

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vergnigungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover	545
2. Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009	548

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung)	549
---	-----

2. Stadt GARBSSEN

Satzung über die 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen	551
Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Garbsen	551

3. Stadt HEMMINGEN

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	553
--	-----

4. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 13. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen	554
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen	554
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)	555

5. Stadt LAATZEN

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)	556
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	556

Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

6. Stadt LEHRTE		
Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte	557	
20. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	559	
XX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	559	
7. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE		
Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)	560	
8. Stadt PATTENSEN		
Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen	560	
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	561	
9. Stadt SEELZE		
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze Neufassung	561	
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze Neufassung	568	
10. Stadt WUNSTORF		
13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.1994	570	
4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wunstorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27.05.1987	570	

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge.		
Bekanntmachung	570	
Wasserverband Peine		
22. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	571	
Wasserzweckverband Peine		
1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005	572	
Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	572	

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Vergnügungsteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt Vergnügungsteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Strip-tease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Dar-

stellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4.

**§ 3
Steuerschuldnerin / Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließt und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 3 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
 - Vorführungsgerätesteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Spielgerätesteuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 erhoben.

- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3, 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3, 5 und 6, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z. B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 6 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuer beträgt die Steuer pro Gerät

1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll)	150,00 €;
2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll)	300,00 €;
3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll)	500,00 €

 für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,80 €;
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	4,00 €;
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	25,00 €

 für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 12 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.	60,00 €;
2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.	35,00 €;
3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	310,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

§ 10 Steuermeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Landeshauptstadt Hannover durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Landeshauptstadt Hannover von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbezüge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzugeben. In den Fällen des § 1 Nr. 3 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der

Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bei der Landeshauptstadt Hannover spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzugeben. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienen Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Landeshauptstadt Hannover als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktagen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzugeben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 13 Sicherheitsleistung / Vorauszahlung

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmontags fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasininhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werkstage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
 4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.01.2010 und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hannover, den 15.12.2011

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 15.12.2011

Weil
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

- 1.) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet istund die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu besteuern.“
 - 2.) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
„Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der

Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 und 3 besteuert.“

- bb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:
„Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Grundbesitzabgaben I und Hundesteuer, vorzulegen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.“
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
d) Absatz 5 wird zu Absatz 6.
e) Absatz 6 wird zu Absatz 7.
f) Absatz 7 wird zu Absatz 8.
g) Absatz 8 wird zu Absatz 9.

Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person“.

- 3.) In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe 4 durch die Angabe 5 ersetzt.
4.) In § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8“ ersetzt.
5.) In § 10 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Absatz 8 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absatz 4 bis zu 7“ durch die Worte „Absatz 9 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absatz 5 bis zu 8“ ersetzt.
6.) In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hannover, den 15.12.2011

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 15.12.2011

Weil
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Neufassung der Gebührentarife für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 08.12.2011

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 29.09.2011 wird aufgehoben und durch die als Anlage 2 beigelegte Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Gebührensatzung und des geänderten Gebührentarifs treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf		Gebühr
Ziffer	Art der Leistung	
1.	Nutzungsrechte	
1.1.	Kindergrab	
1.1.1.	Kinderreihehengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	700,00 €
1.1.2.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	140,00 €
1.1.3.	Rasenkinderreihehengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	713,50 €
1.2.	Reihengrab	
1.2.1.	Reihengrab für 25 Jahre Ruhezeit	1.110,00 €
1.2.2.	Reihengrab für 30 Jahre Ruhezeit	1.332,00 €
1.2.3.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	222,00 €
1.2.4.	Rasenreihehengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Stadtfriedhof	1.138,00 €
1.2.5.	Rasenreihehengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof	1.197,00 €
1.2.6.	Rasenreihehengrab für 30 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof	1.436,40 €
1.3.	Wahlgrab	
1.3.1.	Wahlgrab Stadtfriedhof Burgdorf (Tiefgrab) für 30 Jahre	je Stelle 2.820,00 €
1.3.2.	Doppelwahlgrab Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre	je Stelle 4.920,00 €
1.3.3.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle 470,00 €
1.3.4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgräbern	je Stelle 94,00 €
1.3.5.	Rasenwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof	je Stelle 2.853,60 €
1.3.6.	Rasdoppelwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof	je Stelle 4.987,20 €
1.3.7.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern	je Stelle 95,12 €
1.3.8.	Wahlgrab Ortsteilfriedhöfe für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 2.050,00 €
1.3.9.	Wahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 2.460,00 €
1.3.10.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle 410,00 €
1.3.11.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung für max. 4 Stellen*	je Stelle 82,00 €
1.3.12.	Rasenwahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 2.137,00 €
1.3.13.	Rasenwahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 2.564,40 €
1.3.14.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern - für max. 4 Stellen*	je Stelle 85,48 €
1.4.	Urnengrab	
1.4.1.	Urnenreihehengrab - Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe	860,00 €
1.4.2.	Rasenurnenreihehengrab - Stadtfriedhof	873,00 €
1.4.3.	Rasenurnenreihehengrab - Ortsteilfriedhöfe	888,00 €
1.4.4.	Urnenwahlgrab	
1.4.4.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe	je Stelle - 2 Urnen 1.475,00 €
1.4.5.	Urnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne 450,00 €
1.4.6.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen 59,00 €
1.4.7.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne 18,00 €
1.4.8.	Rasenurnenwahlgrab für 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen 1.503,00 €
1.4.9.	Rasenurnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne 478,00 €
1.4.10.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenurnenwahlgräbern - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen 60,12 €
1.4.11.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenurnenwahlgräbern für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne 19,12 €
1.5.	Anonyme Beisetzung	867,25 €
1.6.	Urne unter Bäumen	
1.6.1.	Urnen unter Bäumen (Urnenwahlgrab für 1 Urne)	1 Urne 1.315,25 €
1.6.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle 46,13 €
1.7.	Urnenwand (Otze)	
1.7.1.	Urnenwahlgrab Urnenwand	je Kammer - 2 Urnen 3.057,00 €
1.7.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Kammer - 2 Urnen 90,96 €
1.7.3.	Urnenreihehengrab Urnenwand	je Kammer - 1 Urne 2.065,00 €
1.8.	Schmuckbeete	
1.8.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage „Schmuckbeete“	je Stelle - 2 Urnen 3.191,50 €
1.8.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen 112,98 €
1.9.	Ruhehain	
1.9.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage „Ruhehain“	je Stelle - 2 Urnen 2.763,75 €
1.9.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen 95,39 €

2.	Ausheben und Verfüllen		
2.1.	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in 1,60 m Tiefe	330,00 €	
2.2.	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an in 1,60 m Tiefe	586,00 €	
2.3.	Erdbestattung in 1,90 m Tiefe	575,00 €	
2.4.	Erdbestattung in 2,50 m Tiefe	640,00 €	
2.5.	Urnenbeisetzung	340,00 €	
2.6.	Anonyme Urnenbeisetzung	310,00 €	
3.	Erstanlage / Wiederherstellung der Grabstelle		
	Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie Raseneinsaat bei Rasengräbern (nur Stadtfriedhof)	je Stelle	54,00 €
4.	Pflegegebühr - bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit sowie bei Umwandlung in Rasengräbern		
	Stadtfriedhof		
4.1.	Erdbestattungsgrab	je Stelle und Jahr	1,12 €
4.2.	Urnengrab	je Stelle und Jahr	0,52 €
4.3.	Urnenwahlgrab	je Stelle und Jahr	1,12 €
4.4.	Kindergrab	je Stelle und Jahr	0,54 €
	Ortsteilfriedhöfe		
4.5.	Erdbestattungsgrab	je Stelle und Jahr	3,48 €
4.6.	Urnengrab	je Stelle und Jahr	1,12 €
4.7.	Kindergrab	je Stelle und Jahr	0,54 €
5.	Umbettung Ausbettung		
5.1.	Ausbettung bei Erdbestattungen	540,00 €	
5.2.	Ausbettung bei Urnenbeisetzungen	310,00 €	
5.3.	Beisetzung die nach Ziff. 1-3 maßgebliche Gebühr		
6.	Benutzung Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum		
6.1.	Kapellenbenutzung (ca. 30 Minuten)	270,00 €	
6.2.	Kapellenbenutzung - kurze Nutzungsdauer (ca. 10 Minuten)	60,00 €	
6.3.	Benutzung der Leichenhalle	60,00 €	
6.4.	Benutzung des Kühlraums je Tag	10,65 €	
7.	Verwaltungsgebühr Grabmale		
	Für die Genehmigung von Grabmalen inkl. der jährlichen Prüfung der Verkehrssicherheit		
7.1.	Liegendes Grabmal einschl. Einfassung	128,00 €	
7.2.	Stehendes Grabmal einschl. Einfassung	169,00 €	
7.3.	Grabkissen, Lehntafel einschl. Einfassung	70,00 €	

- * Bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur Gebühren für maximal 4 Grabstellen erhoben. Alle weiteren Grabstellen der Grabstätte werden nicht zusätzlich berechnet.

2. Stadt GARBSEN

Satzung über die 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 06. 12. 2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. Der § 5 Abs. 1 der Abgabensatzung der Stadt Garbsen vom 15. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim
 1. Schmutzwasser je Quadratmeter Beitragsfläche 12,54 €
 2. Niederschlagswasser je Quadratmeter Beitragsfläche 2,78 €.

2. Der § 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen vom 15.07.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 1,65 €,
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche jährlich 0,36 €.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 25. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Garbsen, den 19. Dezember 2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Garbsen

Auf Grund der §§ 10, 136 Abs. 4 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 01. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Garbsen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Garbsen auf der Grundlage der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Garbsen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.386.500 Euro.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Abwassersatzungen der Stadt Garbsen. Dies umfasst Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen und den Erlass von verwaltungsrechtlichen Bescheiden.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 Abs. 1 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch den Rat bestellt.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Angelegenheit von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu entscheiden.
- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen der innerbetrieblichen Organisation,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
3. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
4. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergaberichtlinien,
5. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Verfügungen mit Wertgrenzen (Nettobeträge) bis zu – 26.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,

- 26.000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen einschließlich dessen Veräußerung oder Belastung,
 - 26.000 € bei Erwerb von Grundstücken,
 - 16.000 € bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen (Vergleichssumme),
 - 16.000 € bei Leasing-, Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag im jeweiligen Einzelfall),
 - 6. die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr,
 - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr,
 - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - 7. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, wenn ein Betrag von 30.000 € nicht überschritten wird,
 - 8. der Personaleinsatz.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
 - (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses Stadtentwässerung ohne Stimmrecht teil.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses Stadtentwässerung

- (1) Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung besteht aus 5 Ratsmitgliedern.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet der Betriebsausschuss die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung entscheidet insbesondere über
 1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, wenn ein Betrag von 30.000 € überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
 2. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Verfügungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden
 - 26.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
 - 26.000 € bei Erwerb von Grundstücken,
 - 16.000 € bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen (Vergleichssumme),
 - 16.000 € bei Leasing-, Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag im jeweiligen Einzelfall),
 3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr,
 - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr,
 - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen,

4. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, der Finanzplanung und den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses über die notwendigen Maßnahmen. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie / er ihre / seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist befugt, der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten zu erteilen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses Stadtentwässerung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat der Stadt Garbsen zur Beschlussfassung weiter.
Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalt- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Führung der Kassengeschäfte wird vertraglich auf die Stadtwerke Garbsen GmbH übertragen. Die Kassenaufsicht regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (3) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach den Vorschriften des NKomVG.

§ 10

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Beleben mit der Betriebsleitung zur Regelung der Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die Stadtentwässerung Garbsen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 04.12.2000 in der Fassung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Garbsen, den 19. Dezember 2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt HEMMINGEN

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsme ter eines Grundstücks 1,99 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hemmingen, 15. Dezember 2011

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

4. Gemeinde IERNHAGEN

Satzung zur 13. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt **Gebühren für die Mittagsverpflegung** der Anlage zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat
Krippe/Kindergarten	49,00 €
Hort ohne Ferienbetreuung	46,00 €
Hort mit Ferienbetreuung	53,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Isernhagen, 16.12.2011

GEMEINDE IERNHAGEN

Bogya

D. S.

Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und der §§ 22 bis 24 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.

Für Tagespflegeverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats begonnen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Tagespflegeverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt.
- (2) Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB X) kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Erziehungsleistung erhalten.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten kann der Tagespflegeperson der Anteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt werden, da der Tagespflegeperson keine Kosten im eigenen Haushalt entstehen.
- (4) Die Gemeinde Isernhagen leistet entsprechend § 23 Abs. 2 SGB XIII auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschuss zu Kosten zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einen Zuschuss zur Altersvorsorge.
Der Zuschuss wird unabhängig von den Betreuungsverhältnissen nur einmal monatlich geleistet.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats

Für Tagespflegeverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats begonnen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Tagespflegeverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt, alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge- oder Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.
- (2) Unterbrechungen durch Schul- und Kindergartenbesuch sowie Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zu 50% berücksichtigt.
- (3) Andere Unterbrechungszeiten wie z. B. Semester- und Schulferien oder Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und Urlaub der Tagespflegeperson sind in den pauschalierten Beiträgen laut Anlage enthalten.

Der Abschnitt „Zuschuss zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge“ der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Isernhagen, 16.12.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister
D. S.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995 durch. Für die Straßenreinigung einschl. Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen liegen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind und als Benutzer ausschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen.
Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil

wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen der Gemeinde sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.

- (2) Maßstäbe für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge der Grundstücke und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört (siehe Absatz 3). Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden auf volle oder halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1

umfasst den Winterdienst für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde.

Reinigungsklasse 2

die 14-tägige Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst werden gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde ausgeführt.

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 1,92 €
Reinigungsklasse 2 = 2,51 €

§ 5 Hinterlieger

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegeungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr hiermit beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zu widerhandlungen gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 6 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.

Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 30.11.1995, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.12.2009, außer Kraft.

Isernhagen, den 16.12.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

D. S.

5. Stadt LAATZEN

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 26.11.1987 beschlossen:

Artikel 1

In § 8 der Straßenreinigungssatzung wird im ersten Spiegelstrich die Zahl „0,17 €“ durch „0,24 €“ ersetzt.
In § 8 der Straßenreinigungssatzung wird im ersten Spiegelstrich die Zahl „0,10 €“ durch „0,14 €“ ersetzt.
In § 8 der Straßenreinigungssatzung wird im dritten Spiegelstrich die Zahl „3,30 €“ durch „4,89 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Laatzen, 15.12.2011

STADT LAATZEN
Thomas Prinz
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20. 06. 1996 wird wie folgt geändert:

§ 17 Gebührensätze

wird wie folgt geändert:

- „1. Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,70 €/cbm,
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,12 €/qm.
- 2. Die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 15 Ziff. 6) beträgt 1,02 €/qm
- 3. Die Abwassergebühr für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 16 Ziff. 9) beträgt 0,20 €/cbm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Laatzen, den 15.12.2011

STADT LAATZEN
Thomas Prinz
Bürgermeister

6. Stadt LEHRTE

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes. Sie umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem monatlichen Pauschalbetrag, einem Sitzungsgeld sowie einem pauschalierten Erhöhungsbetrag für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung zusammen.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. zum Ortsrat und für die Dauer eines Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für Mitglieder des Rates wird auf 150,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen oder Gruppen, zu denen förmlich eingeladen worden ist, erhalten die Mitglieder des Rates ein Sitzungsgeld.
Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 20,00 € festgesetzt.
Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Kommissionen als Ausschüsse; Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (3) Das in Abs. 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (4) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung der Ausschüsse lediglich als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Sitzung gewährt.
Ein Anspruch für diese Erhöhung besteht nicht,
 - a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.Für die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes (§ 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden eine monatliche Pauschale.

Sie beträgt

a) für die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	220,00 €
b) für die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	150,00 €
c) für die 3. stellv. Bürgermeisterin oder den 3. stellv. Bürgermeister	80,00 €
d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	120,00 €
zuzüglich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	5,00 €
e) für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden	40,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung für beide Funktionen.
- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (5) § 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat gehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und Fraktionen bzw. Gruppen,
 - die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat gehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleitung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird.

Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

Dies gilt auch für Verdienstausfall, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.

- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat gehörende Ausschussmitglieder, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 7,50 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8 Fahrtkosten

- (1) Den Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat gehörenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtgebiet erstattet, die aus den in § 7 Abs. 1 genannten Anlässen entstanden sind.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,27 €/km gewährt.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Für außerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Dienstreisen, die der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedürfen, werden Reisekosten der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der nicht dem Rat gehörenden Ausschussmitglieder nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden für jeweils 2 Monate nachträglich gezahlt.

- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind.
Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sind verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzungen abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen oder durch die Protokollführerin oder den Protokollführer eintragen zu lassen.
Die Anwesenheitslisten der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen bzw. Gruppen vorzulegen.
- (3) Ansprüche auf Gewährung des pauschalierten Erhöhungsbetrages für Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalles sowie Fahrkostenerstattungen sind durch entsprechende Eintragungen in die Anwesenheitslisten im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist über entsprechende Erklärungen zu den persönlichen Verhältnissen zu Beginn einer Wahlperiode nachzuweisen. Änderungen der für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Verhältnisse sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte vom 21.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2006 außer Kraft.

Lehrte, den 14.12.2011

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

20. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 20. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich pro Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	2,65 €
(wöchentlich einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	
Reinigungsklasse 2	1,00 €
(Winterdienst)	
Reinigungsklasse 3	15,90 €
(wöchentlich sechsmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lehrte, 15.12.2011

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

XX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgenden XX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	28,30 €
und aus Hauskläranlagen	33,30 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XX. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lehrte, den 14.12.2011

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

7. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2023), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316; ber. Nr. 18/2009 S. 329), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden in der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge., auf 0,50 EUR je angefangene 2 ½ Stunden festgesetzt. Abweichend davon ist das Parken bis zu einer 1/2 Stunde gebührenfrei.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2011

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

8. Stadt PATTENSEN

Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2011 für alle Stadtteile der Stadt Pattensen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt zur Reinigung Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten:
 1. Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen.
 2. Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Pattensen-Mitte, Hüpede und Koldingen betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen Geh- und Radwege.

§ 2 Straßenreinigungsgebiet

Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gossen, Parkplätze und -streifen, Geh- und Radwege, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung und ihrem Verschmutzungsgrad. Sie soll regelmäßig zweiwöchentlich erfolgen. Sofern der Verschmutzungsgrad es erfordert, ist häufiger zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat und Wildwuchs der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und der Straße bis zur Fahrbahnmitte. Zur Reinigung gehört bei Gras bewachsenen Teilen der Gehwege oder Seitenstreifen der Fahrbahn auch das Kurzhalten des Bewuchses.
- (3) Geht im Laufe eines Tages eine Gefahr von einer Verunreinigung aus, so ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Sind Verschmutzungen eingetreten, deren Beseitigung nicht über die öffentliche Abfallentsorgung vorgenommen werden kann, ist dies unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind für den Fußgängerverkehr freizuhalten:
 - a) Gehwege und Fußgängerüberwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Beseitigung bis spätestens 7.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger andauerndem Schneefall, in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass eine gefahrlose Nutzung gewährleistet ist.
An Sonn- und Feiertagen ist die Beseitigung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen. Ist der Betroffene aus körperlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage selbst für die Reinigung zu sorgen, so ist er verpflichtet, einem Dritten damit zu betrauen.
- (2) Bei Eisglätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Verkehrsflächen gemäß Abs. 1 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonders starker Vereisung, sonstigen besonderen Witterungsverhältnissen oder für den Fall, dass eine erhebliche Gefahr besteht, ist die Verwendung von auftauenden Stoffen (z. B. Salz) gestattet. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung von auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte dauerhaft gestattet.

- (3) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel muss der gefahrlose Zu- und Abgangsverkehr für die Benutzer der Verkehrsmittel gewährleistet sein.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen an der Bordsteinkante zur Straße aufzuschichten. Straßeneinläufe in der Gosse sowie Hydranten und Absperrvorrichtungen für Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser) sind freizuhalten.

§ 5

Schmutz, Laub, Unrat, Wildwuchs, Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation geschoben werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG). Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Pattensen“ vom 17.09.1998 außer Kraft.

Pattensen, den 15.12.2011

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 2e) erhält folgende Fassung:

bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Campingplätze, Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft), 75 % der Grundstücksfläche,

Artikel 2

§ 4 Abs. 2f) erhält folgende Fassung:
bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 15.12.2011

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

9. Stadt SEELZE

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze

Neufassung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Aufgabenbestimmung
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Betätigung auf dem Friedhof
- § 8 Ausführen gewerblicher Tätigkeiten

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhefrist
- § 13 Umbettungen

IV Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 15a Bestattung von Totgeburten
- § 16 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten

V Denkzeichen und Einfriedung, Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

- § 18 Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Genehmigungspflicht
- § 19a Fundamentierung und Befestigung
- § 20 Gestaltungsge- und verbote
- § 21 Herrichtung der Grabstätten
- § 22 Friedhofs- und Gestaltungspläne
- § 23 Unterhaltung der Grabstätten/Beseitigung

VI Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 24 Allgemeines
- § 25 Trauerfeiern

VII Schlussvorschriften

- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Haftungsausschluss
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Seelze gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für die Friedhofskapelle im Stadtteil Gümmert.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Seelze.
Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Seelze waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Nutzung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapelle in dem Stadtteil Gümmert ist nach Maßgabe einer besonderen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung allgemeine Grünflächenfunktionen und sollen umweltfreundlich bewirtschaftet werden. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Aufgabenbestimmung

Die Stadt nimmt das Ordnungsrecht auf den Friedhöfen wahr und regelt nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften das Bestattungswesen. Sie organisiert das Friedhofswesen und kann Bedienstete mit der Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens ganz oder teilweise beauftragen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rates außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt,

wird dem Nutzungsberichtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die/der Nutzungsberichtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/ sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberichtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7 Betätigungen auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer (§ 8), zu befahren,
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberichtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde -,
 - i) Gefäße und Gegenstände hinter oder zwischen den Grabstätten abzustellen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (2) Totengedenkeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Ausführen gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzugeben.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Mit der Ausführung der Tätigkeit kann begonnen werden, wenn die Verwaltung innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken geltend macht.
- (4) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen, sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erledigung dieser Arbeiten besteht.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf dem Friedhof zwischengelagert werden.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Auf die Wünsche der Hinterbliebenen ist dabei soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (5) Erdbestattungen und Einlieferungen zu Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Die Bestattung in der Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen (anonyme Urnenbestattung) wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

§ 10 Särge

- (1) Särge müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdeckungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Einäscherungen müssen aus naturbelassenem, nichtimprägniertem Vollholz sein. Die Behandlung der Särge und die Ausstattung dürfen keine Stoffe enthalten, die bei der Einäscherung umweltbelastende Stoffe freisetzen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör zu entfernen bzw. einen Fachbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für eventuelle Schäden am Eigentum des Nutzungsberechtigten haftet die Stadt nicht.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines

- wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenscheinengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung trotz sachgemäßer Ausführung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur bei behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Wahlgrabstätten
 - Urnenvwahlgrabstätten
 - Reihengrabstätten
 - Urnenscheinengrabstätten
 - anonyme Urnenreihengrabstätten
 - Rasenreihengrabstätten
 - Urnensrasenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Soweit ausreichend Grabflächen zur Verfügung stehen, können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten grundsätzlich auch von Personen ab 60 Jahren erworben werden.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte oder für Teile einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wiedererworben werden,
- jahresweise, für eine gewünschte Anzahl von Jahren,

- b) im Falle einer Bestattung um die Anzahl von Jahren, die eine Einhaltung der Ruhefrist gewährleisten.
Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten. Je Stelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die verbliebene Nutzungszeit das Ende der Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (7) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Soweit kein/e andere/r Nachfolger/in oder keine andere Reihenfolge bestimmt ist, geht das Nutzungsrecht im Sterbefall des Erwerbers in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberichtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Die/der jeweilige Nutzungsberichtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 genannten Personen übertragen.
- (9) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Die/der jeweilige Nutzungsberichtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilweise belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten

Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (13) Bei Rückgabe von wiederbelegbaren Wahlgräbern wird an die/den Nutzungsberechtigte/n die für die Wahlgräber gezahlte Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung zurückerstattet.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

§ 15 a Bestattung von Totgeburten

Totgeburten, die nicht auf einem Familienwahlgrab oder vorhandenen Reihengrab beigesetzt werden können, sollen auf eingeebneten Wahlgräbern bestattet werden, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und bis dahin von der Stadt gepflegt werden müssen. Die Mindestlaufzeit muss 5 Jahre betragen. Die Totgeburt ist in einer Sargschachtel zu bestatten.

§ 16 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) nach Bedarf Reihengrabsfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),
 - b) Reihengrabsfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Rasenreihengrabsfeld.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich zu bestatten. Außerdem ist die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte zulässig.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabsfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabsfeld bekanntgemacht.
- (5) Die Stadt unterhält auf den Friedhöfen Letter, Seelze und Lohnde Rasenreihengrabsfelder für Erdbestattungen, deren Grabsfläche eingesät ist. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabsplatten aus Naturstein mit einer Größe von 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 6 cm, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Inschriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig. Das Verlegen der Grabsplatten muss in der Art erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird.
Einfassungen, Bepflanzungen, sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.) ist untersagt. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt. Zum Ablegen von Grabschmuck steht ein Gedenkplatz zur Verfügung.

§ 17 Urnensammlergräber, Urnenwahlgräber, Urnensammlerreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgräber,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e) anonymen Urnenreihengräbern.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Urnenwahlgräber können grundsätzlich zwei Urnen bestattet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere Urne bestattet werden.
- (4) Auf den Friedhöfen in Almhorst, Harenberg, Letter, Lohnde, Seelze, und Velber unterhält die Stadt Urnenrasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Grabsfläche eingesät ist. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabsplatten aus Naturstein mit einer Größe von 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 6 cm, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Inschriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig. Das Verlegen der Grabsplatten muss in der Form erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird.
Einfassungen, Bepflanzungen sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.) ist untersagt. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt. Zum Ablegen von Grabschmuck steht ein Gedenkplatz zur Verfügung.
- (5) Die Stadt unterhält auf dem städtischen Friedhof Seelze eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung (sog. anonyme Bestattungen). In dieser Abteilung werden nur Urnen beigesetzt. Die Verwendung einer Überurne ist bei anonymen Bestattungen unzulässig. Eine Umbettung ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenreihengräber.

V Denkzeichen und Einfriedung, Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 18 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden und, dass die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

§ 19 Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Bei Antragstellung ist das Nutzungsrecht an der betreffenden Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere können Anordnungen getroffen werden, die sich auf Werkstoffe sowie Art und Größe der Anlagen beziehen.
- (3) Der Grabmalantrag ist unter Vorlage einer Skizze und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Fundamentierung mit Angabe des Dübelmaterials, des Dübeldurchmessers, der Gesamtlänge und Einbindetiefe sowie Gründung, bzw. Gründungsart in 3-facher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (4) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - a) das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht,
 - b) die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind,
 - c) das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht,
 - d) das Vorhaben einem Friedhofs- oder Gestaltungsplan nach § 22 widerspricht,
 - e) nachbarliche Belange beeinträchtigt werden könnten oder
 - f) die/der Antragsteller/in nicht zugleich auch Nutzungsberechtigte/r an der Grabstätte ist.Die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabmalanlage hat gemäß der aktuellen Fassung der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zu erfolgen. Der Dienstleistungserbringer hat für eine dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung zu sorgen.
- (5) Nicht genehmigte Anlagen und Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungs berechtigten beseitigen lassen.

§ 19a

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in der derzeit gültigen Fassung. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Die nutzungsberechtigte Person muss den Dienstleistungserbringer verpflichten, nach dem Aufstellen der Grabmalanlage, diese innerhalb von vier Wochen einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Hierzu ist ein Last-Zeit-Diagramm zu fertigen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen, um zu dokumentieren, dass die Grabanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 20 Gestaltungsges- und -verbote

- (1) Es ist nicht erlaubt:
 - a) andere Materialien als Natursteine, Hölzer, Eisen, Kupfer und Bronze für Grabmale zu verwenden,
 - b) grellfarbenen Werkstoff zu verwenden,
 - c) der Würde des Ortes nicht entsprechende Inschriften, Lichtbilder, Ornamente bzw. Figuren oder
 - d) Firmenbezeichnungen in auffälliger Weise anzubringen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die/der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufrichter der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, beseitigte Grabmale aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nicht gepfändet oder ohne Genehmigung vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör von der Stadt entfernt und entsorgt, falls nichts anderes mit dem/der Nutzungsberechtigten vereinbart wurde.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt; sie sind zu verzeichnen und dürfen auch nach Wegfall der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

§ 21 Herrichtung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung bzw. Erwerb herzurichten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind nur geeignete Gewächse zulässig, die eine Endwuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten und die Anlagen der Nachbarstätten und Wege nicht beeinträchtigen.

Pflanzungen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen und Blumengefäßen außerhalb der Grabbeete sind unzulässig.

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen

- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten bezieht sich auf folgende Maße, die unbedingt einzuhalten sind:

- Reihengrabstätten: 0,70 m x 1,75 m
- Kindergräber: 0,50 m x 1,00 m
- Wahlgrabstätten, einstellig: 1,30 m x 2,75 m
- Wahlgrabstätten, mehrstellig, je Stelle: 1,30 m x 2,75 m
- Urnenrasenreihengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m
- Urnenreihengrabstätten: 0,60 m x 0,80 m
- Urnenwahlgrabstätten, 2 Urnen: 0,80 m x 0,80 m
- Urnenwahlgrabstätten, mehrstellig, je 2 Urnen: 0,80 m x 0,80 m.

Hierbei dürfen Grabbeete jeweils nicht höher als 20 cm sein.

Herrichtung und Unterhaltung der Grabbeete haben so zu erfolgen, dass der würdige Charakter des Friedhofes erhalten bleibt.

- (4) Das Aufstellen von Bänken oder Stühlen an Reihengräbern ist grundsätzlich untersagt. An anderen Grabstätten bedarf es einer besonderen Genehmigung.

- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Unwürdige Blumengefäße, wie beispielsweise Konservendosen, dürfen nicht aufgestellt werden.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Markierungszeichen, Gießkannen sowie Steckvasen.

- (8) Die Verwendung von Torf zur Düngung und Abdickung der Gräber ist unzulässig.

§ 22 Friedhofs- und Gestaltungspläne

Durch einzelne Friedhofs- oder Gestaltungspläne können für die jeweiligen Friedhöfe oder für Friedhofsteile Regelungen getroffen werden, die über die Gestaltungsanforderungen der §§ 19 bis 21 hinausgehen.

§ 23 Unterhaltung der Grabstätten/ Beseitigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist behoben, kann die Grabstätte entschädigungslos entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt

eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entzogen, ist in einem Entziehungsbescheid die Nutzungsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Stadt entschädigungslos entfernt werden. Zur Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person gelten im Übrigen die Regelungen des Absatzes 2.

VI Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Wenn keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung vorher zu vereinbarenden Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten dürfen nicht in einer Leichenhalle aufgestellt werden.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Freiraumes kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VII Schlussvorschriften

§ 26 Anwendungsbereich

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzung und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden am 31.12.2005.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 findet jedoch der § 15 Absatz 6 Anwendung.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Absatz 1 Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
 - b) entgegen § 6 Absatz 1 die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) entgegen § 6 Absatz 2 seiner Aufsichtspflicht als Erziehungsberechtigter nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 1 mit seinem Verhalten die Würde des Friedhofes verletzt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer a) bis i) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt, den Friedhof, seine Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt oder Gegenstände und Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abstellt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 2 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhält,
 - g) entgegen § 8 Absatz 7 entstehenden Abfall oder Abraum auf dem Friedhof entsorgt,
 - h) entgegen § 13 Absatz 1 die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigte Ausgrabungen vornimmt,
 - i) entgegen § 19 Absatz 1 ohne Genehmigung Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - j) entgegen § 19a Absatz 2 nicht innerhalb von vier Wochen ein Last-Zeit-Diagramm zum Nachweis der Standfestigkeit der Friedhofsverwaltung vorlegt,
 - k) entgegen den Vorschriften des § 20 Absatz 1 Ziffer a) bis d) sein Grabmal gestalten lässt,
 - l) entgegen § 20 Absatz 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhalten,
 - m) entgegen § 20 Absatz 3 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sorgt,
 - n) entgegen § 21 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Unterhaltung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - o) über die in § 21 Absatz 2 genannten Maße hinaus Anpflanzungen vornimmt,
 - p) den in § 21 Absätze 2 bis 7 genannten Geboten nicht nachkommt,
 - q) entgegen § 24 Absatz 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen über Maßnahmen nach § 8 Absatz 7, § 19 Absatz 5 und § 23 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Seelze, den 19.12.2011

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze

Neufassung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen (Regelleistungen) sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Kosten der Grabstätten

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes betragen:

1.1 Wahlgrabstätte je Stelle	1.431,00 €
1.2 Urnenwahlgrabstätte je Urne	616,00 €
- (2) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes betragen:

2.1 Reihengrabstätte	792,00 €
2.2 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	669,00 €
2.3 Kindergrab bei den Eltern	72,00 €
2.4 Urnenreihengrabstätte	589,00 €
- (3) Die Gebühren für den Erwerb eines anonymen Urnengrabs in der Gemeinschaftsanlage betragen
- (4) Die Gebühren für den Erwerb eines Rasenreihengrabs betragen
- (5) Die Gebühren für den Erwerb eines Urnenrasenreihengrabs betragen

§ 3 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen betragen für:

Erdbestattungen auf Grabstätten nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1	619,00 €
Erdbestattungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer. 2.1	619,00 €
Erdbestattungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2.2	328,00 €
Erdbestattungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2.3	286,00 €
Erdbestattungen nach § 2 Absatz 4	619,00 €
Urnenbestattungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1	204,00 €
Urnenbestattungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2	204,00 €
Urnenbestattungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2.4	204,00 €
Urnenbestattungen nach § 2 Absatz 3	204,00 €
Urnenbestattungen nach § 2 Absatz 4	204,00 €

§ 4 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben: 429,00 €

§ 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Kapellenbenutzung ohne Leichenhalle in allen Stadtteilen	384,00 €
- Benutzung der Leichenhalle	68,00 €

§ 6 Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern beträgt die Gebühr für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr
 - für ein Wahlgrab 50,00 €
 - für ein Urnenwahlgrab 21,00 €
- (2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr
 - für ein Wahlgrab 50,00 €
 - für ein Urnenwahlgrab 21,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) **Umschreibung:**
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern wird eine Gebühr erhoben von: 36,00 €
- (2) **Verzicht:**
Bei Verzicht auf die Rechte an unbelegten Wahlgräbern werden die Gebühren unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle 5 Jahre abgerundeten Nutzungszeit zurückerstattet.
Dafür wird eine Gebühr erhoben von: 72,00 €
- (3) **Verlängerung von Nutzungsrechten:**
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben von: 36,00 €
- (4) **Grabmalgebühren:**
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen einschließlich der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit beträgt: 72,00 €
- (5) **Aus- und Umbettungen:**
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt: 72,00 €
- (6) **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen:**
Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß den festgesetzten Gebührentarifen erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze vom 27.04.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Seelze, den 19.12.2011

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

10. Stadt WUNSTORF

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.1994

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gelgenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,23 € /cbm |
| b) | bei der Niederschlagswasserbeseitigung sowie bei der Beseitigung von Grund-, Kühl- und Dränwasser monatlich | 3,02 € /100 qm |
| | jährlich | 36,24 € /100 qm |

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung einschließlich Revisionsschacht) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wunstorf, den 15.12.2011

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wunstorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27.05.1987

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gelgenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderung der Satzung der Stadt Wunstorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 27.05.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | aus abflusslosen Gruben und | 29,91 € |
| b) | aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 32,21 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wunstorf, den 15.12.2011

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge.

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 die Anhebung der Wasserpreise für das gesamte Versorgungsgebiet sowie die Änderung der Hausanschlusskostenerstattung beschlossen. Dementsprechend werden die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes zur AVB Wasser V zum 01.01.2012 wie folgt angepasst:

1.1 Grundpreis

- 1.1.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein monatlicher Grundpreis erhoben. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Zähler-Nenngröße (Qn):

Grundpreis je Zähler (Qn)	Netto €	Ust 7% €	Brutto €
Qn 2,5	6,75	0,47	7,22
Qn 6	12,75	0,89	13,64
Qn 10	24,65	1,73	26,38
Qn 15	35,60	2,49	38,09
Qn 25	40,50	2,84	43,34
Qn 40	50,40	3,53	53,93
Qn 60	70,30	4,92	75,22

1.2 Mengenpreis (Arbeitspreis)

1.2.1 Der Wasserpriest beträgt je Kubikmeter (m^3) Wasser:

Netto €	7% Ust €	Brutto €
1,06	0,07	1,13

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt pauschal nach folgender Berechnung:

Grundpreis Hausanschluss- pauschale €	Meterpreis Hausanschluss- pauschale €/Meter
--	--

Befestigte Oberfläche, Graben nur Wasserversorgung

Netto	1.050,00	31,50
Ust 7%	73,50	2,21
Brutto	1.123,50	33,71

Unbefestigte Oberfläche im Straßenbereich nur Wasserversorgung

Netto	600,00	31,50
Ust 7%	42,00	2,21
Brutto	642,00	33,71

Gemeinsamer Graben, befestigte Oberfläche im Straßenbereich

Netto	1.050,00	25,00
Ust 7%	73,50	1,75
Brutto	1.123,50	26,75

Gemeinsamer Graben, unbefestigte Oberfläche im Straßenbereich

Netto	600,00	25,00
Ust 7%	42,00	1,75
Brutto	642,00	26,75

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung / Inbetriebnahme der technischen Maßnahme.

- 3.2 Bei Nennweiten ab DN 80 einschließlich erfolgt die Kostenerstattung in der entstandenen Höhe nach tatsächlichem Aufwand.
 3.4 Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen bei der Ausschachtung des Rohrgrabens erbringen. Hierfür werden ihm folgende Beträge je lfd. Meter preismindernd anerkannt.

	Preis netto €/m	Ust 7 %	Preis brutto €/m
Preisminderung Eigenleistung	8,50	0,60	9,10

Garbsen, 15. Dezember 2011

DER VERBANDSVORSTEHER
Frank Hahn

Wasserverband Peine

22. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage D zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

D 1 Gemeinde Hohenhameln

D 1.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- a) je m^3 Abwasser 4,50 €/ m^3
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,48 €/ m^2

D 1.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

96,00 €/Jahr

D 4 Gemeinde Ilsede

D 4.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- a) für die Schmutzwasserentsorgung 4,47 €/ m^3
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,39 €/ m^2

D 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

72,00 €/Jahr

D 5 Gemeinde Söhlde

D 5.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m^3 Abwasser

5,20 €/ m^3

D 5.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

96,00 €/Jahr

D 6 Gemeinde Edemissen

D 6.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,60 €/ m^3
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,72 €/ m^2

D 6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

60,00 €/Jahr

D 9 Stadt Elze

D 9.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m^3 Abwasser

5,60 €/ m^3

D 9.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

60,00 €/Jahr

D 11 Gemeinde Staufenberg

D 11.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 3,30 €/ m^3
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,25 €/ m^2
- c) Abwasser aus abflusslosen Gruben/Hauskläranlagen 50,22 €/ m^3

D 11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

60,00 €/Jahr

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Peine, 09.12.2011

WASSERVERBAND PEINE

Baas

D. S. Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband Peine

1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005

Artikel 1

Änderung der Verbandsordnung

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Wirtschaftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes gelten die §§ 13 – 17, 19 – 26 und 29 – 34 der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.“
2. Im § 13 Abs. 2 wird das Wort „Goslar“ gestrichen und am Ende des Satzes die Worte „sowie in der Goslarischen Tageszeitung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Peine, 09.12.2011

WASSERZWECKVERBAND PEINE

D. S.

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Baas

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 ist der Absatz 3. durch folgenden Wortlaut zu ändern:
3. Absatz

ab 01.01.2012

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmgebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg 3,00 €/m³

Ziffer 1.2, letzter Absatz, erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2012

für die Gemeinde
Staufenberg Abrechnungs -jahr -monat
96,00 € 8,00 €

2. In der Nr. 3 Ziff. 3.1 wird die im letzten Satz enthaltende Zahl 400,00 € durch 550,00 € ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Peine, 09.12.2011

WASSERZWECKVERBAND PEINE

D. S.

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Baas

Vorsitzender der
Verbandsversammlung